er den vielseitigen Interessen der Werktätigen und Jugendlichen entspricht. Er muß vor allen Dingen Veranstaltungen und Spiele enthalten, der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft dienen.

§ 3
Der Wintersportkalender ist weitgehendst zu popularisieren und die Bevölkerung zur aktiven Mitarbeit bei der Herrichtung der Laufstrecken, Rodelbahnen und Eisbahnen sowie zur aktiven nahme an den Veranstaltungen aufzurufen.

In den unter § 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1952 aufgeführten Kreisen sind Massenquartiere in geeigneten Räumlichkeiten einzurichund Privatquartiere bereitzustellen. In jedem dieser Kreise ist eine Anmeldestelle zur Erfassung und Verteilung der Quartiere einzurichten. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind die Bürgermeister der Städte und Gemeinden verantwortlich.

Anschriften der Anmeldestellen werden bis zum 1. Januar 1953 vom Staatlichen Komitee Körperkultur und Sport veröffentlicht.

§ 5

folgenden Orten werden Skiund Rodelausleihstationen eingerichtet:

> Altenberg Oberwiesenthal Johanngeorgenstadt

Oberhof Brodderode

Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Bereitstellung von Räumen für diese Ausleihübernehmen die Verstationen verantwortlich. Sie waltung der Materialien in den Ausleihstationen, die vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zur Verfügung gestellt werden.

Tagesleihgebühren betragen

für Kinder und Jugendliche

	1 Paar Ski	0,25	DM
	1 Paar Skistiefel	0,50	DM
	1 Rodelschlitten	0,25	DM^{-}
für Erwachsene			
	1 Paar Ski	0,50	DM
	1 Paar Skistiefel	1,—	DM
	1 Rodelschlitten	0.50	bis 1 — DM

§ 6

In den Städten

Dresden, Leipzig, Oelsnitz/Erzgeb., Erfurt (2 Stationen), Gera, Eisenach, Weimar, Halle, Dessau, Bitterfeld, Merseburg, Magdeburg, Zeitz, Brandenburg, Potsdam, Cottbus, Wismar, Stralsund, Schwerin, Berlin

werden Schlittschuhausleihstationen eröffnet. Die Räte der Städte sind für die Einrichtung dieser Schlittschuhausleihstationen verantwortlich.

Sie übernehmen die Verwaltung der Materialien.

Tagesleihgebühren betragen

für Kinder und Jugendliche

für 1 Paar Schlittschuhe 0.25 DM

für Erwachsene

für 1 Paar Schlittschuhe 0,50 DM.

Ausgaben zur Unterhaltung der Ausleihsta-Die tionen sowie die Einnahmen derselben sind nach Haushaltsklassifikation im Haushalt voller der Gemeinde aufzunehmen.

§ 8

von Wintersportmaterialien Bei der Ausleihung ist neben der Entrichtung der Leihgebühren ein gültiger Ausweis (z. B. Sportausweis) zu hinterlegen. Der Ausweis wird nach Rückgabe der geliehenen Materialien zurückgegeben.

Fahrpreisermäßigung der Erlangung sprechend des § 6 der Verordnung vom 11. Dezember 1952 wird folgende Regelung getroffen:

- Gruppen der Freien Deutschen Jugend und der Gesellschaft für Sport und Technik reichen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung auf Fahrpreisermäßigung bei ihren zuständigen Kreisleitungen zur Bestätigung und Weiterleitung an die Direktion der Reichsbahn ein. Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften richten ihre Anträge zur Bestätiund Weiterleitung an das zuständige Kreiskomitee für Körperkultur und Sport.
- Um Anrecht auf Fahrpreisermäßigung zu erhalten, muß die Gruppe mindestens fünf Personen und einen Leiter zählen.
- Antrag Auf dem Fahrpreisermäßigung zur müssen die Abfahrts- und Rückreisetage, Zeiten, Strecke, Teilnehmerzahl sowie der Name, Wohnort und die Nummer des Deutschen Personalausweises des Gruppenleiters enthalten
- Der durch die jeweilige Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Sport und Technik oder das Kreiskomitee für Körperkultur und Sport bestätigte Antrag ist bei dem Fahrkartenverkauf vorzulegen und dem Gruppenleiter als Ausweis für die Dauer der Reise.
- Erlangung Der Antrag zur der Fahrpreisermäßigung muß mindestens fünf Tage Abfahrtstag dem eingereicht werden: der Reichsbahn müssen die Anträge mindestens drei Tage vor Antritt der Fahrt von den zu-Kreisleitungen oder Kreiskomitees für Körperkultur und Sport zugestellt werden.

Berlin, den 18. Dezember 1952

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

Ewald Vorsitzender